

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Landstuhl und der Stadtverwaltung Kaiserslautern

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung L395 Kindsbach
Aktenzeichen: 21201-HA8.1.**

Unternehmensflurbereinigung L395 Kindsbach Vorläufige Anordnung

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Ausgleichsmaßnahme zur „L395, Anlegung eines Rad- und Gehweges zwischen Kindsbach und Einsiedlerhof“ (öffentlichen Anlagen) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität (LBM) vom 21.06.2016 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 01.05.2018 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und der LBM zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:
Gemarkung Kindsbach
Flurstücke 1655, 1655/3 und 1655/ 4.

II. Entschädigung

1. Soweit der Landesbetrieb Mobilität über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung für den Aufwuchs richtet sich nach der Trassenbewertung die durch die Forstverwaltung Rheinland-Pfalz erfolgte. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt und ist jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres fällig.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),

zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 8.10.2017 (BGBl. S. 3546), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Landstuhl während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/ eingesehen werden.

3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren L395 Kindsbach wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz vom 03.11.2017 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 19.12.2017 unanfechtbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 29.09.2016 unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, der Landesbetrieb Mobilität, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und -verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Unternehmensflurbereinigung „L395 Kindsbach“ und zur Sicherstellung der Ausführung des Planfeststellungsverfahrens „L395, ist die Anlage eines Rad- und Gehweges zwischen Kindsbach und Einsiedlerhof“ notwendig:

Mit dem Ausbau des Geh- und Radweges soll in 2018 begonnen werden. Für einen Großteil der betroffenen Grundstücke konnte mit den Eigentümern eine Einigung über den Erwerb und die Besitzüberlassung der Flächen erzielt werden.

Zur Umsetzung der Maßnahme ist es zwingend erforderlich die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF-Maßnahme** (*continuous ecological functionality-measures*, darunter versteht man Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) umzusetzen.

Hierdurch soll insbesondere ermöglicht werden, dass in 2018 mit den Arbeiten für den Bau des Geh- und Radweges zwischen Kindsbach und Kaiserslautern-Einsiedlerhof begonnen werden kann. Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird durch Sachverständigengutachten festgelegt und gesondert bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Neubau des Radweges in Anbetracht der jetzigen hohen Verkehrsfrequenz auf der **L395** vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau des Radweges aus Gründen der Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrern keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses und dem anschließenden Bau des Rad- und Fußweges liegt aber auch im überwiegenden Interesse von Beteiligten denen durch diese Maßnahme eine gefahrlosere Bewirtschaftung ihrer Waldflächen ermöglicht wird.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Waldbewirtschaftung durch den Bau des Fuß- und Radweges betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Im Auftrag

Willi Junk